

## § 3 MiLoG

### Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG)

Bundesrecht

---

## Abschnitt 1 – Festsetzung des allgemeinen Mindestlohns -> Unterabschnitt 1 – Inhalt des Mindestlohns

**Titel:** Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** MiLoG

**Gliederungs-Nr.:** 802-5

**Normtyp:** Gesetz

### § 3 MiLoG – Unabdingbarkeit des Mindestlohns

<sup>1</sup>Vereinbarungen, die den Anspruch auf Mindestlohn unterschreiten oder seine Geltendmachung beschränken oder ausschließen, sind insoweit unwirksam. <sup>2</sup>Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer kann auf den entstandenen Anspruch nach § 1 Absatz 1 nur durch gerichtlichen Vergleich verzichten; im Übrigen ist ein Verzicht ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Verwirkung des Anspruchs ist ausgeschlossen.